

Förderverein Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Lauenburg/Elbe, Schulstrasse 1, 21481 Lauenburg

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg** insbesondere die damit verbundenen Schulzwecke:

Hilfe bei der Beschaffung von
Lehr- und Lernmitteln für Fachschaften
Medien für den Unterricht
Einrichtungsgegenstände
Unterstützung von Klassenfahrten und anderen Projekten

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden jeglicher Art sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der

Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

2)

Ehemalige Schüler/innen, Betriebe oder Förderer können eine passive Mitgliedschaft erhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2)

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3)

Die Mitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft und beginnt mit dem Eintritt. Sie endet automatisch, wenn das letzte schulpflichtige Kind der Familie die **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg** verlässt.

4)

Mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand ist eine Weiterführung der Mitgliedschaft möglich.

5)

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

6)

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mindestjahresbeitrages von 12,00 Euro. Die Mitgliederversammlung kann neue Mindestbeiträge beschließen.

7)

Die Zahlung des Beitrages erfolgt in einem Betrag für ein Jahr im Voraus. Die Klassenlehrer/innen sammeln zu Beginn des Geschäftsjahres über das jeweilige Kind den Jahresbeitrag ein.

8)

Beiträge, Spenden und Zuwendungen können auch bargeldlos auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die Ausstellung einer Spendenbescheinigung ist auf Antrag möglich.

9)

Ist ein Mitglied am Ende des Schuljahres mit der Beitragszahlung im Rückstand und zahlt trotz Aufforderung nicht, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft wird durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds beendet.

2)

Austrittserklärungen müssen bis zum 01. Dezember mit Wirkung für das darauf folgende beginnende Vereinsjahr schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

3)

Verziehen die Eltern von Schüler/innen aus dem Einzugsgebiet des **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg**, scheiden sie mit dem Datum ihres Wegzugs als Mitglied aus, wenn sie nicht ausdrücklich die weitere Mitgliedschaft wünschen.

4)

Die Mitglieder haben beim ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anspruch auf anteilige Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,

2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1)

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme pro Familienmitgliedschaft an.

2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.

3)

Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett der **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg** sowie über die Klassenlehrer. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung am Schwarzen Brett der **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg**.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2)

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3)

Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4)

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 a Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Jährliche Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer.

2)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

Für die erste Wahlperiode werden der/die stv. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in nur für 1 Jahr gewählt, danach betragen die Wahlperioden dieser Vorstandsmitglieder auch 2 Jahre.

4)

Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

5)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

2)

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4)

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Albinus Gemeinschaftsschule Lauenburg**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, wie unter § 3 aufgeführt wurde, zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.März 2011 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauenburg den 30. März 2011

gez. Dirk Bollhorn

gez. Nicola Ehrenberg

gez. Thomas Freidank

gez. Silke von Appen

gez. Michael Lutz-Behrend

gez. Thomas Maurer

gez. Birgit Krosta

gez. Kirsten Pirsich